16. Wahlperiode

23.06.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Kinderrechte wirklich umsetzen!

Nordrhein-Westfalen braucht geschulte Fachkräfte in allen Einrichtungen der Kinderund Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren für die konkrete Informationsvermittlung und Umsetzung der Kinderrechte.

I. Sachverhalt

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die 1989 von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen beschlossen wurde, verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Kinderrechte in ihrem Land umzusetzen. In der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sind diese Kinderrechte ausführlich niedergelegt, völkerrechtlich verbindlich festgelegt und wurden von der Bundesrepublik Deutschland 1992 ratifiziert. Deutschland gehört auch zu den ersten Staaten, die ein Beschwerdeverfahren für Kinder beim Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte der Kinder ratifizierten. Die Annahme dieses Verfahrens ist ein großer Schritt zur Stärkung der fundamentalen Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Auch in NRW war die Schaffung der Stelle eines Kinderbeauftragten ein - wenn auch verwaltungslastiger - Schritt in die richtige Richtung zur Umsetzung der Kinderrechte. Als eklatant ist dabei allerdings zu bewerten, dass nach dem altersbedingten Ausscheiden des Kinderbeauftragten in Nordrhein-Westfalen, diese Stelle nunmehr seit Jahren bis heute nicht wieder besetzt wurde.

Trotz dieses guten Willens und den anerkannten gesetzlichen Grundlagen ist die Umsetzung der Kinderrechte noch immer nicht ausreichend. Die Information über ihre Rechte hat noch lange nicht jedes Kind erreicht und wird auch von Eltern und Fachkräften aufgrund mangelnder Information – vor allem im Bereich der Beteiligung - zu wenig beachtet. Deshalb muss in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und Familienzentren, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und mit ihnen arbeiten, jedes Kind und jeder Jugendliche, entsprechend des Alters- und Entwicklungsstandes, über seine Rechte im Sinne der UN- Kinderrechtekonvention informiert und bei der Wahrnehmung und der Umsetzung

Datum des Originals: 23.06.2014/Ausgegeben: 23.06.2014

seiner Rechte unterstützt werden, um den Vorgaben des Art.17,UN- KRK gerecht zu werden.

Die Kinderrechte sind der Kern einer bildungs- und demokratieorientierten pädagogischen Arbeit. Erst durch die Umsetzung der Kinderrechte in allen Bereichen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wird die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und der Erwerb seiner sozialen Kompetenz gefördert. So ist für die wirkliche Umsetzung der Kinderrechte auf allen Ebenen vorrangig die Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten die es betreffen, anzuhören und die Interessen dem Alter und der Reife entsprechend wahrzunehmen, zu berücksichtigen und zu kommunizieren, wie dies Art.12 bis 15 UN – KRK vorschreiben.

Mit ihrem individualrechtlichen Ansatz definieren die Kinderrechte jedes Kind als Individuum, dass mit seinen eigenen Rechten in seinem Lebensumfeld anerkannt wird.

Kinderrechte wirklich für jedes Kind von Anfang an wahrnehmbar und erfahrbar zu machen erfordert deshalb, dass die Kinderrechte in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und mit ihnen arbeiten, als zentraler Bezugsrahmen einzubinden sind.

Die Rechte der Kinder ernsthaft zu berücksichtigen bedeutet deshalb auch, dass sie nicht nur Kindern und Jugendlichen, sondern auch den für sie verantwortlichen Personen bekannt sein müssen. Denn für die Um- und Durchsetzung der Kinderrechte im täglichen Leben sind immer die Erwachsenen in der Verantwortung.

Nur wenn die Kinderrechte in die Konzeptionen und Leitbilder der Einrichtungen der Kinderund Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren einbezogenen werden, kann eine konkrete Grundlage für ihre Verwirklichung geschaffen werden. Über dieses handlungsleitende Prinzip kann Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch den Eltern, Fachkräften und der Öffentlichkeit, die Reflexion über Inhalte von Förderung und Erziehungsarbeit erleichtern.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1. Dass die Kinderrechte in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen normiert sind, ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Kinderrechtekonvention.
- 2. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der öffentlichen Jugendhilfe ist mit der Verankerung im § 8 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wegweisend für erfolgreiche Partizipations- und Informationsprojekte in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe. Es gibt in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen Kinderparlamente, Kinderforen oder Kinder- und Jugendräte. Auch haben einige Städte und Gemeinden Kinderbeauftragte eingestellt und beteiligen Kinder und Jugendliche z.B. an der Gestaltung von Spielräumen, Naturerlebnisräumen oder Jugendcafés. Damit ist Nordrhein-Westfalen ein Vorreiter zum Thema Kinderrechte.
- 3. Viele Beteiligungsprojekte sind oft nur befristet und es lassen sich bei vielen Erwachsenen nach wie vor Bedenken gegenüber der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen feststellen. Um der Kinder- und Jugendpartizipation weitere Anschübe zu geben, braucht es geschulte Fachkräfte auf allen Ebenen, die sich aktiv für die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen einsetzen.

- 4. In der Praxis ist die konkrete Umsetzung der formellen Vorgaben kritisch zu bewerten. So weiß die Mehrzahl der Eltern und Fachkräfte zwar um die Existenz der UN Kinderrechtekonvention. Im Detail sind aber weder die einzelnen Inhalte noch geeignete Wege der Umsetzung in allen Bereichen die Kinder und Jugendliche betreffen bekannt. Vor diesem Hintergrund wird die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit deutlich. Eine gerechte und alle Kinder erreichende Informationsvermittlung der Kinderrechte im Alltag kann so nicht wahrgenommen, umgesetzt und somit nicht von den Kindern und Jugendlichen erfahren und erlebt werden. Dieser Missstand ist durch gesetzgeberisch angestoßene Initiativen zu beheben.
- 5. Die konkrete Informationsvermittlung an Institutionen, Kinder, Fachkräfte und Erziehungsberechtigten muss zur Grundlage für die Arbeit in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und Familienzentren werden.
- 6. Damit alle verantwortlichen Personen wirklich erreicht werden, müssen in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren, Informationsveranstaltungen über die Rechte der Kinder und geeignete Wege der Umsetzung, im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention angeboten werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Gesetzliche Regelungen zu entwerfen und dem Landtag zur Beratung vorzulegen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Mit Bezug zur UN- Kinderrechtekonvention sind die Rechte der Kinder in die Konzeptionen und Leitbilder für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren, grundlegend zu beachten und ausdrücklich einzubinden.
- Eine, zu den Kinderrechten geschulte Fachkraft ist in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Familienzentren, als Ansprechpartner vorzuhalten. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Position dieser Fachkraft für Kinderrechte zu keiner Zeit unbesetzt bleibt.
- Diese Fachkraft, welche zu den Kinderrechten geschult ist, hat folgenden Anforderungen zu entsprechen:
- a. Sie muss die Rechte der Kinder kennen und sich in ihrem Handeln daran orientieren.
- b. Sie fungiert als Ansprechpartner und Ombudsperson für die Kinder und Jugendlichen.
- c. Sie hat die Aufgabe, die Kinderrechte in ihrem Tätigkeitsfeld den Kindern zu vermitteln und sie für die Kinder praktisch erfahrbar zu machen.
- d. Sie informiert in ihrem Arbeitsumfeld die Mitarbeiter, Fachkräfte und Erziehungsberechtigten über die Kinderrechte und unterstützt sie bei der Umsetzung.
- e. Sie hat die Aufgabe in ihrem Arbeitsumfeld für die Einhaltung der Kinderrechte zu sorgen.

f. Sie führt für alle für Kinder und Jugendliche verantwortlichen Personen in ihrem Arbeitsumfeld regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Informationsveranstaltungen über die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention durch.

Dr. Joachim Paul Marc Olejak Olaf Wegner Daniel Düngel Monika Pieper

und Fraktion